



## Satzung

**Kanu Club Leer e.V.**

**26789 Leer**

## Inhaltsübersicht

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Haftung
- § 5 Rechtsgrundlage
- § 6 Gliederung des Vereins

### **Mitgliedschaft**

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschließungsgründe
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Organe des Vereins

### **Mitgliederversammlung**

- § 14 Zusammentreten und Vorsitz
- § 15 Aufgaben
- § 16 Tagesordnung

### **Vorstand**

- § 17 Vereinsvorstand
- § 18 Pflichten und Aufgaben des Vorstands
- § 19 Ehrenrat
- § 20 Aufgaben des Ehrenrats
- § 21 Kassenprüfer

### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

- § 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 24 Vermögen des Vereins
- § 25 Ehrenpreise / Pokale
- § 26 Geschäftsjahr
- § 27 Hinweise zum Datenschutz

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 - Name und Sitz

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen "Kanu Club Leer e.V." und hat seinen Sitz in Leer / Ostfriesland.
- ( 2 ) Der Gründungstag ist der 3. April 1984.
- ( 3 ) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich / Ostfriesland unter der Registernummer V R. 110360 eingetragen.

### § 2 - Zweck des Vereins

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist es, alle Arten des Kanusports zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- ( 2 ) Er ist in Fragen der Politik, der Religion und in Rassenfragen neutral.
- ( 3 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 4 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 5 ) Als Verein, dessen Sportart in der freien Natur ausgeübt wird, beachtet er die Bestimmungen des Natur- und Umweltschutzes und verpflichtet seine Mitglieder zur umweltverträglichen Ausübung aller im Verein angebotenen Sportarten.

### **§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Kanuverbandes mit ihren Gliederungen.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Der Verein kann in weiteren Organisationen Mitglied sein.

### **§ 4 - Haftung**

- ( 1 ) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für im Bootshaus gelagerte Boote, Zeltausrüstungen und andere Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder.
- ( 2 ) Der Verein haftet nicht für Unfälle, die den Mitgliedern innerhalb der Vereinsanlagen oder bei Ausübung des Wassersports bzw. bei Vereinsveranstaltungen zustoßen.
- ( 3 ) Der Verein lehnt jegliche Haftung (Personen- und Sachschaden) bei Nichtmitgliedern ab, die als Gäste die Vereinsanlagen betreten. Die Mitglieder haben ihre Gäste ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass der Zutritt zu den Vereinsanlagen sowie die Teilnahme an Bootsfahrten auf eigene Gefahr geschehen.
- ( 4 ) Nichtschwimmern lehnt der Verein die Ausübung des Kanusports ab. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den entscheidenden Fachwarten die Schwimmkenntnisse nachzuweisen.

### **§ 5 - Rechtsgrundlage**

- ( 1 ) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
- ( 2 ) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§ 6 - Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungswart vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitgliedschaft)**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben.  
Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.
- ( 2 ) Auf Antrag kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft in eine passive umwandeln lassen. Für diese Zeit entfallen das Stimmrecht und das Nutzungsrecht der vereinseigenen Sportgeräte.

### **§ 8 - Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

- ( 1 ) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ( 2 ) Ein Vorstandsmitglied, das sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- ( 3 ) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit

## **§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.  
Bei Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel, Krankheit) entscheidet der Vorstand.
  2. Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrats.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (3.) Durch Austritt und Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein, jedoch läuft die Haftung der Mitglieder, die ihren Austritt erklärten oder ausgeschlossen wurden, erst am Ende des Rechnungsjahres ab.

## **§ 10 - Ausschließungsgründe**

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 Abs. 2) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
1. wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
  2. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten - insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
  3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher

Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

- (3) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11 - Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie alle Arten des Kanusports aktiv auszuüben.

### **§ 12 - Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., dem letzteren angeschlossenen Fachverbänden, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten; die Beitragsordnung wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung kann die Erhebung einer außerordentlichen Umlage beschließen;
4. die Sportstättenordnung zu beachten;

5. zur Erhaltung der Sportstätten bzw. des Sportbetriebs Arbeitsdienst zu leisten, dessen Umfang der Vorstand beschließt.
6. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zu Arbeiten, die der Errichtung und Betreuung des Bootshauses mit seinen Anlagen erfordern, verpflichtet.  
Davon kann es durch Zahlung eines festgesetzten Betrages entbunden werden. Über die Verteilung der Arbeiten und die Höhe der Ersatzzahlung entscheidet in jedem Jahr die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.  
Eine Vergütung bärer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 14 - Zusammentreten und Vorsitz**

- ( 1 ) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- ( 2 ) Die Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über in § 15 genannte Aufgaben ist bis Ende März des Jahres durchzuführen.  
Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
- ( 3 ) Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor den Versammlungen beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (4) Zwischen den Jahreshauptversammlungen kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eines der Vorstandsmitglieder. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.

### **§ 15 - Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
3. Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
5. Festlegung der Beitragssätze für das kommende Geschäftsjahr
6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
8. Anträge

### **§ 16 - Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Festlegung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und Kantinenabrechnung
3. Beschlussfassung über die Entlastung
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahlen (soweit gemäß Satzung erforderlich)
6. Anträge

## Vorstand

### § 17 - Vereinsvorstand

- ( 1 ) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (1.1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus bis zu fünf (mindestens aber drei) gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
1. Vorstand Finanzen
  2. Vorstand Geschäftsführung
  3. Vorstand Sportbetrieb
  4. Vorstand besondere Aufgaben
  5. Vorstand besondere Aufgaben
- ( 1.2 ) Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- ( 1.3 ) Die Aufgabenbereiche des Vorstandes "besondere Aufgaben" werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
- ( 2 ) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachwarten. Fachwarte können folgende Aufgaben übernehmen:
- Mitgliederbetreuung,
  - Soziales
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Getränkeverwaltung
  - Sportgeräte, -Ausrüstung
- ( 3 ) Weitere Fachwarte können bei Bedarf durch die Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Ein Zusammenlegen von Fachwartaufgaben auf eine Person ist gestattet.
- ( 4 ) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## § 18 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

( 1 ) Aufgaben des Gesamtvorstandes :

(1.1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

(1.2) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

( 2 ) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes und aller Organe außer des Ehrenrates.

Eines der Vorstandsmitglieder beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen.

(2.1) Der Vorstand "Finanzen" verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Mit den betroffenen Fachwarten ist er für die Einhaltung des Etats verantwortlich. Überschreitungen und Neubewilligungen sind nur in Verbindung mit den anderen Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Er übernimmt Ein- und Auszahlungen und beantragt Zuschüsse im Rahmen der Möglichkeiten.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Fachwart anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

(2.2) Der Vorstand "Geschäftsführung" erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

(2.3) Der Vorstand "Sportbetrieb" leitet die Sportabteilungen mit allen im Verein angebotenen und ausgeübten Sportarten.

Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Fachwarten den Sportkalender des Vereins und ist für die Meldung an die Fachverbände verantwortlich. Ihm obliegt die Organisation und Leitung der Vereins- und Wanderfahrten, die Prüfung und Aufrechnung der Fahrtenbücher.

Er sorgt bei Sportunfällen für die Erfüllung der Meldepflicht. Er ist Beauftragter für den Umweltschutz, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

- (2.4) Der Vorstand "Jugend" hat sämtliche jugendliche Mitglieder des Vereins zu betreuen. Er hat im Zusammenwirken mit den Leitern der anderen Sparten Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht. Er achtet auf erforderliche Untersuchungen der Sporttreibenden durch den Sportarzt.
- (2.5) Der Vorstand "Vereinsgebäude" hat das Vereinsgrundstück mit dem darauf errichteten Vereinsheim und den Nebengebäuden verantwortlich zu verwalten und in einem bautechnisch sicheren Zustand zu erhalten.

### **§ 19 - Ehrenrat**

- ( 1 ) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit nicht unter 50 Jahre alt sein.
- ( 2 ) Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ( 3 ) Nur der vollständige Ehrenrat ist beschlussfähig.

### **§ 20 - Aufgaben des Ehrenrats**

- ( 1 ) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Verstöße gegen die Satzung und Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Fachverband-Sportgerichts fällt. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.
- ( 2 ) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen, beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- ( 3 ) Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
5. Ausschluss aus dem Verein

- ( 4 ) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

### **§ 21 - Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr zum Jahresende eine Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis sie in einem Protokoll der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

- ( 1 ) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
- ( 2 ) Auf Antrag von mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- ( 3 ) Später eingehende Anträge (§ 14) bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- ( 4 ) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welchem zur Abheftung in dem Protokollbuch eine Anwesenheitsliste beizufügen ist.
- ( 5 ) Die Protokolle sind vom Vorstand "Geschäftsführung" zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Anwe-

senden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Bei allen Versammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen, in welche sich sämtliche Versammlungsteilnehmer persönlich einzutragen haben.

### **§ 23 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- ( 1 ) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- ( 2 ) Erscheinen bei der Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 24 - Vermögen des Vereins**

- ( 1 ) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- ( 2 ) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Leer /Ostfriesland die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Leer (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung) zu verwenden hat.  
Bezüglich des auf dem Erbbaugrundstück errichteten Vereinshauses und sonstiger Einrichtungen ist der Erbbauvertrag zu berücksichtigen.

### **§ 25 - Ehrenpreise, Pokale**

Durch Mitglieder gewonnene Wanderpreise sowie Ehrenpreise und Pokale gehen grundsätzlich in das Eigentum des Vereins über und werden im Vereinshaus ausgestellt.

## **§ 26 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

## **§ 27 – Hinweise zum Datenschutz**

- ( 1 ) Der Schutz Vereins- und personenbezogener Daten der Mitglieder ist dem Kanu Club Leer e.V. ein besonderes Anliegen.
- ( 2 ) Der Kanu Club Leer e.V. kann personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies dem Vereinszweck oder einem Vertragsverhältnis mit den jeweils betroffenen Personen entspricht.  
Darüber hinaus ist ihm die Verarbeitung personenbezogener Daten dann erlaubt, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Betroffenen überwiegende schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

**Diese Satzung ist am 08. Februar 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.**